



# BERLINER HOCKEY-VERBAND E.V.

Jesse-Owens-Allee 2 • 14053 Berlin • [www.BerlinHockey.de](http://www.BerlinHockey.de)

## Schutz- und Hygienekonzept zum Trainings- und Spielbetrieb in der Feldsaison

Stand: 20. August 2021

### Vorbemerkungen

Mit der 4. Änderung der Dritten Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 20.08.2021 wird den Fachverbänden und Sportvereinen eine Grundlage gegeben, wie Sport und Wettkampfbetrieb im Freien durchgeführt werden kann.

Um eine verantwortungsbewusste Durchführung des Trainings- und Spielbetriebs zu gewährleisten, hat der Berliner Hockey-Verband (BHV) in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund Berlin (LSB) und den Berliner Fachverbänden Basketball, Handball, Fußball und Volleyball ein Schutz- und Hygienekonzept für den **Hallenspielbetrieb** (wird zurzeit an die neue VO angepasst) entwickelt, das nachfolgend von uns für den **Feldhockeyspielbetrieb** angepasst wurde.

Über allem steht die Gesundheit aller Teilnehmenden am Trainings- Wettkampf- und Spielbetrieb. Diese gilt es stets zu schützen. Eine Eindämmung des Infektionsgeschehens in Berlin ist eine gemeinschaftliche Aufgabe.

Trainingseinheiten und der Spielbetrieb können nur dann abgehalten werden, wenn kein akuter Vorfall bzw. der Verdacht einer Infektion an SARS-CoV-2 bekannt ist. Sobald ein Mitglied einer Trainingsgruppe oder Mannschaft einen begründeten Verdacht aufweist oder gar infiziert ist, muss eine Teilnahme am Trainingsbetrieb einerseits rückverfolgt und ggf. eingestellt werden.

Diese Schutz- und Hygienekonzeption des Berliner Hockeyverbands baut auf der sportspezifischen Positionierung auf und berücksichtigt die geltende Rechtsverordnung des Landes Berlin (vom 20.08.2021, s.o.).

Es muss allen Aktiven und Vereinen bewusst sein, dass die Durchführung des Spielbetriebs noch mehr individuelle Verantwortung für den Einzelnen zur Vermeidung einer weiteren Ausbreitung der Pandemie bedeutet. Dies beinhaltet u.a. weiterhin ein vorbildliches Verhalten bei der Einhaltung/Umsetzung zur Ausübung des Sports gemäß den Vorgaben der Behörden.

Der Sport in Berlin hat es zu einem großen Teil selbst in der Hand, dass alle Teilnehmenden möglichst gesund durch diese Krise kommen und die aktuellen Regelungen im Sportbetrieb im Verein langfristig Bestand haben. Trotz der in diesem Konzept vorgegebenen Regeln besteht jederzeit ein Restrisiko, welches nicht eliminiert werden kann.

**Die Vereine** entscheiden in eigener Verantwortung, ob oder wann sie ein angepasstes Sportangebot anbieten können und wollen. Sie sind verantwortlich dafür, dass zwingend die Vorgaben des Schutz- und Hygienekonzepts eingehalten werden, insbesondere die erforderlichen Hygienemaßnahmen, Abstandsregelungen und Dokumentationspflichten sowie sonstige relevante Vorkehrungen.

**Die Sportler/innen** entscheiden in eigener Verantwortung, ob und wann sie das Angebot ihres Vereins wahrnehmen wollen. Bei einer Teilnahme verpflichten sie sich zur Einhaltung der Vorgaben. Bei Minderjährigen gilt dies entsprechend für deren gesetzliche Vertreter.

Bei der Erstellung dieses Schutz- und Hygienekonzepts sind die einschlägigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung und die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden berücksichtigt worden. Wesentliche Ziele der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen sind die Reduzierung von Kontakten, die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der maximal für die jeweilige Fläche zugelassenen Personenzahl, die Steuerung des Zutritts und die Vermeidung von Warteschlangen sowie die ausreichende Belüftung im geschlossenen Raum. Aushänge zu den Abstands- und Hygieneregeln sind gut sichtbar anzubringen.

### **Das Schutz- und Hygienekonzept umfasst im Wesentlichen acht Punkte:**

1. Dokumentationspflicht .....	3
2. Einhaltung der Abstandsregelungen .....	4
3. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung .....	4
4. Desinfektion .....	4
5. Vorgehen bei einem Infektionsfall .....	4
6. Allgemeine Verhaltensregeln .....	5
7. Wettkampfbetrieb.....	5
8. Erläuterung Testpflicht .....	6
9. Kommunikation .....	6

Die einzelnen Punkte werden auf den folgenden Seiten näher erläutert.

# 1. Dokumentationspflicht

Alle Vereine müssen zu jeder Zeit die Anwesenheit der am Sportbetrieb Teilnehmenden dokumentieren (im Folgenden: Anwesenheitsdokumentation). Diese Regelung gilt ausschließlich für die am Sportbetrieb aktiv beteiligten Teilnehmenden:

- Spieler/innen
- Trainer/innen
- Schiedsrichter/innen
- andere für den Spielbetrieb notwendige Personen

Die Anwesenheitsdokumentation darf ausschließlich zur infektionsschutzrechtlichen Kontaktnachverfolgung genutzt werden und muss grundsätzlich die folgenden Angaben enthalten:

- Vor- und Familienname,
- Telefonnummer,
- Vollständige Anschrift und Email-Adresse (falls vorhanden)
- Anwesenheitszeit

**Durchführung der Testung bzw. Vorlage einer Bescheinigung über „getestet – geimpft – genesen“ (3g), falls erforderlich!**

Anmerkung: Die lückenlose Erfassung in einem Spielberichtsbogen (elektronisch oder in Papierform) ist für die Dokumentation der am Spiel(tag) beteiligten und darin lesbar verzeichneten Personen ausreichend. Ballkinder und deren Betreuer sind gesondert zu erfassen.

Die Anwesenheitsdokumentation ist für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung oder Inanspruchnahme einer Dienstleistung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufzubewahren oder zu speichern. Sie ist der zuständigen Behörde auf Verlangen auszuhändigen, wenn festgestellt wird, dass eine Person zum Zeitpunkt der Veranstaltung, des Besuchs oder der Inanspruchnahme der Dienstleistung krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder Ausscheider/in im Sinne des Infektionsschutzgesetzes war. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsdokumentation im Sinne der DSGVO zu löschen oder zu vernichten.

Neben der analogen Anwesenheitsdokumentation ist auch eine digitale Dokumentation möglich.

Für die Erstellung der Anwesenheitsdokumentation gilt folgendes:

Für **Trainingseinheiten** ist der/die zuständige **Trainer/in** oder **Übungsleiter/in** für die Dokumentation der Teilnehmenden der eigenen Mannschaft verantwortlich.

Bei **Freundschaftsspielen und Meisterschaftsspielen** trägt der jeweilige **Heimverein** die Verantwortung zur Erstellung der Anwesenheitsdokumentation (auch für die Teilnehmenden der Gastmannschaft).

Bei **Turnieren** zeichnet der **ausrichtende Verein** für die Dokumentation der Teilnehmenden verantwortlich. Mannschaftslisten der Gastvereine sollten vor dem Turnier eingeholt werden.

## **2. Einhaltung der Abstandsregelungen**

Die Abstandsregelung von 1,5 Metern ist zu jeder Zeit (Ausnahme: Während der Sportausübung selbst) einzuhalten.

## **3. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung**

Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist vornehmlich in geschlossenen Räumen zu tragen. Im Freien ist die Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann. Das bedeutet:

Beim Betreten des Gebäudes mit der Kabine muss eine Mund-Nasen-Bedeckung von allen aktiven Teilnehmenden getragen werden. Das gilt bis zum Verlassen des Gebäudes, in dem sich die Kabinen befinden, mit Ausnahme beim Duschen.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht für folgende Personen:

- Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr
- Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können
- Personen, bei denen durch andere Vorrichtungen die Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel bewirkt wird oder
- Gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen.

## **4. Desinfektion**

Allen Vereinen wird empfohlen, in Abstimmung mit dem zuständigen Bezirks-/Sportamt einen (möglichst) kontaktlos bedienbaren Desinfektionsspender im Eingangsbereich der Sportanlage zur weiteren Verminderung einer Kontamination aufzustellen. Die Desinfektion der Spielgeräte regelt jeder Verein individuell.

## **5. Vorgehen bei einem Infektionsfall**

Sofern ein akuter Vorfall bzw. Verdacht einer Infektion an SARS-CoV-2 bekannt wird, wird das zuständige Gesundheitsamt im jeweiligen Bezirk auf Grundlage eines Erhebungsbogens weitere potenziell Infizierte kontaktieren. Im Fall eines positiven SARS-CoV-2-Befunds innerhalb einer seiner Mannschaften muss der jeweilig betroffene Verein eine sofortige Meldung an den Berliner Hockeyverband machen.

Auf Verlangen der zuständigen Behörden ist zudem unverzüglich die Anwesenheitsdokumentation auszuhändigen, wenn festgestellt wird, dass eine Person zum Zeitpunkt der Veranstaltung krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder Ausscheider/in im Sinne des Infektionsschutzgesetzes war.

Soweit ein Spielberichtsbogen vorliegt, wird das zuständige Gesundheitsamt sich an den betreffenden Verein wenden (evtl. auch an den Verband) und die Daten anfordern. Das Gesundheitsamt bekommt dann nicht den Spielbericht, sondern eine Liste mit den gewünschten vollständigen Angaben (siehe oben) direkt vom Verein bzw. Verband.

Alle weiteren Maßnahmen, wie z.B. die Anordnung von Quarantäne o.ä., sind vom zuständigen Gesundheitsamt abzuwarten. Der weitere Umgang mit von Infektion an SARS-CoV-2

betroffenen Mannschaften wird in den Durchführungsbestimmungen des für die Durchführung des jeweiligen Spielbetriebs zuständigen Verbands für die jeweilige Saison geregelt.

## **6. Allgemeine Verhaltensregeln**

- Der Sport im Freien ist auch bei Unterschreitung des Mindestabstands erlaubt (§ 30)
- Alleinige Anreise – nach Möglichkeit keine Fahrgemeinschaften bilden! Sofern die Anreise der Teilnehmenden zum Training mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt, müssen die geltenden Hygienevorschriften des Landes Berlin für den ÖPNV eingehalten werden.
- Duschen und Umkleiden dürfen genutzt werden. Beim Aufenthalt in den Kabinen gilt, nach Möglichkeit den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten und eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Diese ist beim Duschen abzulegen.
- In den Duschen muss der Mindestabstand von 1,5 Metern gewährleistet sein. Je nach räumlicher Voraussetzung dürfen nicht alle Duscheinheiten gleichzeitig genutzt werden, um die Mindestabstände einhalten zu können.
- Möglichst bereits umgezogen anreisen, um die Aufenthaltszeit in den Umkleidekabinen zu verringern.
- Nach Beendigung der Vorbereitung die Umkleidekabinen schnellstmöglich zur Erwärmung verlassen.
- Regelmäßiges, ausgiebiges Lüften der Umkleidekabinen.
- Persönliche Trinkflasche für jede/n Spieler/in.
- Überflüssigen Kontakt im Trainings- und Spielbetrieb (z.B. nahes Herantreten, Diskutieren, Flachsen) unterlassen.
- Zügiges Verlassen des Spielfelds nach der Veranstaltung – unnötiger Aufenthalt im Anschluss an das Training oder Spiel ist zu vermeiden.
- Frühzeitige Anreise weiterer Mannschaften zum Anschlussspiel, um Menschenansammlungen zu vermeiden.

## **7. Wettkampfbetrieb**

Der professionelle und nicht professionelle sportliche Wettkampfbetrieb ist erlaubt. Für den Wettkampfbetrieb im Freien gilt: Wenn mehr als 100 Personen anwesend sind, müssen alle beteiligten Personen negativ getestet sein. Vollständig Genesene und vollständig Geimpfte werden bei der Personenzahl mit einbezogen!

## 8. Erläuterung Testpflicht

Wenn im Folgenden von einer **Testpflicht** die Rede ist, ist damit gemeint, dass entweder

- ein maximal 48 Stunden alter PCR -Test mit negativem Ergebnis
- oder ein Selbsttest unter Aufsicht einer hierzu beauftragten volljährigen Person mit negativem Ergebnis durchgeführt wurde
- oder der Nachweis einer vollständigen Covid-19-Impfung (14 Tage vergangen seit der letzten notwendigen Impfung)
- oder der Nachweis einer Genesung nach einer Covid-19-Erkrankung (positives Testergebnis mindestens 28 Tage nach und nicht älter als sechs Monate) vorliegen muss.

**Achtung:** Die allgemeine Testpflicht gilt **NICHT** für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sowie für Schülerinnen und Schüler, die Schulen gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 4 besuchen. Für die Überprüfung der Tests, Impfbescheinigungen und Genesungen sind die jeweils für die Trainingseinheit Verantwortlichen zuständig.

## 9. Kommunikation

Alle Vereine müssen ihren Mitgliedern das vorliegende Schutz- und Hygienekonzept zur Verfügung stellen. Sämtliche Hygienemaßnahmen und Regelungen sind an alle Mitglieder, Teilnehmende, Übungsleiter/innen, Trainer/innen und Mitarbeiter/innen zu kommunizieren:

- per E-Mail
- über die Website und die Social-Media-Kanäle
- per Aushang an den Sportstätten

Die Verantwortlichen sind verpflichtet, vor Beginn der Sporteinheit auf die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepts hinzuweisen und für dessen Umsetzung Sorge zu tragen.

Darüber hinaus werden alle Vereine dazu angehalten, in Abstimmung mit dem zuständigen Sportstättenbetreibern (Bezirks-/Sportamt) eine Ausschilderung an den Plätzen vorzunehmen. Hierfür können die vorgefertigten Schilder genutzt werden, die auf unserer Internetseite unter „Downloads“ ebenfalls bereitstehen.

Der Berliner Hockey-Verband bittet alle Berliner Hockeyspieler/innen, die „Corona-Warn-App“ der Bundesregierung zu nutzen, und die Impfangebote anzunehmen, um Infektionsketten schnellstmöglich zu unterbrechen, bzw. gar nicht erst entstehen zu lassen. Bei Fragen zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts können Anfragen an den Berliner Hockey-Verband geschickt werden.

Marie-Theres Gnauert  
Präsidentin

Kerstin Weiß  
Jugendwartin

Gudrun Seeliger  
Sportwartin